Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2508

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5828/64

Bonn, den 6. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften;**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine erste Richtlinie des Rats betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

sowie einen Vorschlag der Kommission der EWG

zur Änderung der allgemeinen Programme für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. Juli 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Auf den Sachzusammenhang obiger Vorschläge zu dem bereits mit meinem Schreiben vom 26. März 1964 — 6-68070-5351/64 — übersandten Vorschlag der Kommission der EWG für

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

— eine erste Richtlinie des Rats betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

darf ich hinweisen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Schwarzhaupt

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission
Generaldirektion für Wettbewerb

Erste Richtlinie betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 7, 54, 63, 100 und 223,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe B Ziffer 1,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C (e) Ziffer 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in der Erwägung, daß die gleichzeitige Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge, die in den Mitgliedstaaten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden, neben der Aufhebung der Beschränkungen eine Koordinierung der einzelstaatlichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge erfordert;

in der Erwägung, daß diese Koordinierung jedoch die in jedem Mitgliedstaat bestehenden Verfahren und Verwaltungspraktiken berücksichtigen muß;

in der Erwägung, daß der Rat in seiner Erklärung zu den obengenannten Allgemeinen Programmen betont hat, daß die Koordinierung auf der Grundlage bestimmter Grundsätze erfolgen müsse, die das Verbot der Beschreibung technischer Merkmale mit diskriminierender Wirkung, eine ausreichende Bekanntgabe der Vergaben, die Ausarbeitung objektiver Teilnahmekriterien und die Einführung eines Verfahrens betreffen, das eine Gewähr für die Beobachtung dieser Grundsätze bietet;

in der Erwägung, daß es vermieden werden muß, auf die Bauaufträge der Eisenbahnverwaltungen wegen deren unterschiedlicher Rechtspersönlichkeit verschiedene Systeme anzuwenden, und daß daher der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf die Eisenbahnen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ausgeschlossen werden muß, sowie in der Erwartung, daß durch eine besondere Richtlinie diese Materie geregelt wird;

in der Erwägung, daß es zwar notwendig ist, Ausnahmefälle vorzusehen, bei denen die Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren nicht anzuwenden sind, daß es aber ebenso erforderlich ist, diese Fälle ausdrücklich zu beschränken;

in der Erwägung, daß Bauaufträge mit einem Volumen unterhalb 60 000 Rechnungseinheiten den Wettbewerb auf der Ebene des Gemeinsamen Marktes nicht zu beeinträchtigen geeignet erscheinen und eine Anwendung der Koordinierungsmaßnahmen auf diese Aufträge deshalb ausgeschlossen werden muß;

in der Erwägung, daß aus sachlichen Gründen die Bekanntmachung in der Gemeinschaft sich nicht auf alle Vergaben erstrecken kann, die den Koordinierungsmaßnahmen unterliegen, und deshalb während der Übergangszeit absteigende Schwellen von 1 000 000, 600 000 und 300 000 Rechnungseinheiten zu unterscheiden sind;

in der Erwägung, daß zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der Probleme, die sich bei Durchführung der vorliegenden Richtlinie ergeben können, im Hinblick auf die Vorbereitung der künftigen Gemeinschaftsregelungen auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge sowie zur Erfüllung einer der Vorschriften, die in der vorgenannten Erklärung des Rats enthalten sind, es zweckmäßig ist, im Rahmen von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b) einen Beratenden Ausschuß einzusetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. a) Als öffentliche Bauaufträge gelten die schriftlichen Verträge, die zwischen dem Unter-

nehmer einerseits und den unter Buchstabe b) dieses Artikels näher bezeichneten öffentlichen Auftraggebern andererseits abgeschlossen werden, und die die Errichtung, die Unterhaltung oder den Abbruch einer der in Artikel 2 Buchstabe b) der ersten Richtlinie betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauarbeiten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts genannten Bauleistungen zum Gegenstand haben.

b) Als öffentlicher Auftraggeber in den sechs Mitgliedstaaten gelten der Staat, die Gebietskörperschaften und die Körperschaften, die in der Anlage zu der oben unter a) erwähnten Richtlinien aufgeführt sind.

c) Die öffentlichen Auftraggeber wenden auf die öffentlichen Bauaufträge vorbehaltich der Vorschriften dieser Richtlinie ihre einzelstaatlichen Verfahren an.

d) Die Anwendung der Vergabeverfahren auf öffentliche Bauaufträge ist mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gegenleistung für die zu erbringenden Arbeiten nicht nur in der Zahlung eines Preises, sondern in der Erteilung eines Rechts zur Nutzung des Bauvorhabens für einen bestimmten Zeitraum besteht, zwingend vorgeschrieben. In diesem Fall kann der öffentliche Auftraggeber auf das System der Konzesssionserteilung zurückgreifen. Ist der Inhaber der Konzession öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Buchstab b), so muß er bei der Vergabe von Bauleistungen, die durch Dritte zu erbringen sind, die aufgrund dieser Richtlinie angeglichenen innerstaatlichen Verfahren über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge anwenden.

e) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die öffentlichen Bauaufträge der Eisenbahnverwaltungen. Die Voraussetzungen, unter denen die Bauaufträge der Eisenbahnverwaltungen in den sechs Mitgliedstaaten erteilt werden, werden in einer besonderen Koordinierungsrichtlinie geregelt werden.

2. Im Sinne dieser Richtlinie

a) ist das Wort „Unternehmer" im weitesten Sinne zu verstehen; es umfaßt ohne Unterschied sowohl „Unternehmer" im eigentlichen Sinne als auch „Unternehmen", „Gewerbetreibende" und „Gesellschaften" im Sinne des Artikels 58 des Vertrags;

b) wird der Unternehmer, der ein Angebot eingereicht hat, mit dem Wort „Bieter" bezeichnet; derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren nach der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Bekanntmachung beworben hat, wird als „Bewerber" bezeichnet.

Artikel 2

1. Die gemeinsamen Vorschriften dieser Richtlinie über die offenen Verfahren (Artikel 6 bis 10, 13, 14, 18, 20 bis 26, 28 und 29) im Sinne dieser Richtlinie gelten für die einzelstaatlichen Verfahren, in denen alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können.

2. Die gemeinsamen Vorschriften über die nicht offenen Verfahren (Artikel 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 18 bis 29) im Sinne dieser Richtlinie gelten für die einzelstaatlichen Verfahren, in denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeforderten Unternehmer ein Angebot abgeben können.

3. Auf die Vergabe von Aufträgen in den in Artikel 5 genannten Fällen finden nur die gemeinsamen Vorschriften der Artikel 6, 7 und 17 Anwendung; dies gilt nicht für die nach Artikel 5 Buchstabe j) vergebenen Aufträge, auf die mit Ausnahme der Vorschriften des Abschnitts III alle gemeinsamen Vorschriften dieser Richtlinie Anwendung finden.

4. Auf die unter Ziffern 1, 2 und 3 genannten Aufträge finden außerdem die Vorschriften der Artikel 30 bis 37 über den Beratenden Ausschuß für öffentliche Bauaufträge Anwendung.

Artikel 3

Die in dieser Richtlinie enthaltenen gemeinsamen Vorschriften und die Bestimmungen des Artikels 5 werden nach Maßgabe der Voraussetzungen des Artikels 2 auf alle öffentlichen Bauaufträge angewandt, deren geschätztes Volumen 60 000 Rechnungseinheiten (EWA) erreicht oder übersteigt.

Die in Artikel 8 bis 17 enthaltenen gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften gelten nicht für Bauaufträge mit einem geschätzten Volumen unterhalb

— 1 000 000 Rechnungseinheiten (EWA) für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965;

— 600 000 Rechnungseinheiten (EWA) für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1967;

— 300 000 Rechnungseinheiten (EWA) ab 1. Januar 1968.

Der Ausschluß von der Vergabe, der in Artikel 5 der unter Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Richtlinie vorgesehen ist, berechtigt die Mitglied staaten nicht, die Bekanntmachung gemäß Abschnit' III auszusetzen.

Aus der Anlage sind die Beträge ersichtlich, die sich bei Umrechnung der in Rechnungseinheiten an gegebenen Werte in die jeweilige Landeswährung ergeben.

Artikel 4

Bei der Berechnung des Volumens gemäß den Artikeln 3, 5 und 28 ist außer dem Volumen der öffentlichen Bauaufträge der Preis der Lieferungen zu berücksichtigen, die zusammen mit den Bauarbei ten durchgeführt werden, aber Gegenstand eines gesonderten öffentlichen Auftrags sind.

Artikel 5

Die öffentlichen Auftraggeber können Bauaufträge vergeben, ohne die gemeinsamen Vorschriften dieser Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 6, 7 und 17 anzuwenden:

a) wenn nach Anwendung eines in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens keine Angebote oder keine ordnungsgemäßen Angebote abgegeben worden sind oder wenn die Angebote nach ihrem sonstigen Inhalt unter Berücksichtigung des Abschnitts IV nach den innerstaatlichen Vergabevorschriften unannehmbar sind;

b) wenn für die Leistung ausschließlich ein Unternehmer in Betracht kommt, der die Patente oder Verbesserungspatente oder die Lizenzen hierfür oder das vom Hersteller für die damit verbundenen technischen Verfahren oder Lieferungen erteilte ausschließliche Einfuhrrecht oder Benutzungsrecht besitzt, oder wenn die Leistung nur von einem einzigen Unternehmer oder Lieferanten erbracht werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob er im Gebiet der Gemeinschaft ansässig ist oder nicht;

c) wenn eine Leistung, ohne daß ein rechtliches oder tatsächliches Monopol besteht, aus zwingenden technischen Gründen offenkundig nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob er im Gebiet der Gemeinschaft ansässig ist oder nicht;

d) wenn die Instandsetzung oder Unterhaltung eines Bauwerkes wegen seines künstlerischen Charakters nur von erfahrenen Künstlern oder Fachleuten ausgeführt werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind oder nicht;

e) wenn die Leistung nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Verbesserungen ausgeführt wird;

f) soweit dies unbedingt erforderlich ist, weil die in sonstigen Verfahren vorgeschriebenen Fristen aus zwingenden und vom betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht vorhersehbaren Dringlichkeitsgründen nicht eingehalten werden können;

g) wenn die Bauleistung geheimen Charakter trägt;

h) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die in dem ursprünglich ausgeschriebenen Entwurf und dem ersten abgeschlossenen Vertrag nicht vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Durchführung der darin beschriebenen Bauarbeiten erforderlich sind, sofern die Arbeiten an den Unternehmer vergeben werden, der diesen Auftrag durchführt:

— sofern sich diese Arbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen;

— oder sofern diese Arbeiten zwar vom ersten Auftrag getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind;

— das Gesamtvolumen der Aufträge, die in Anwendung der Bestimmungen des ersten oder zweiten Gedankenstrichs vergeben werden, darf jedoch 50% des ursprünglichen Volumens des ersten Auftrags nicht übersteigen;

i) in Ausnahmefällen, wenn es sich um Arbeiten handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken anfänglich eine vernünftige Preisgestaltung nicht zulassen und die infolgedessen zu Selbstkosten ausgeführt werden müssen; die öffentlichen Auftraggeber unterrichten den Beratenden Ausschuß von den Fällen, in denen diese Bestimmung angewendet worden ist;

j) während der Übergangszeit, falls die Preisbildung den normalen Auswirkungen des Wettbewerbs in der Gemeinschaft entzogen ist und falls die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten nicht unter einem Drittel der Gesamtzahl der aufgeforderten Unternehmer liegt. Jedoch müssen in diesem Fall die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer die in Abschnitt IV Kapitel 1 dieser Richtlinie vorgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen; die Erteilung des Zuschlags erfolgt gemäß den Bestimmungen des Abschnitts IV Kapitel 2. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Beratenden Ausschuß von den Fällen, in denen diese Bestimmung angewendet worden ist.

Die Mitgliedstaaten übersenden vor Ablauf des Monats März eines jeden Jahres dem Beratenden Ausschuß eine Aufstellung über die Anzahl und das Volumen der Aufträge, die auf der Grundlage der Buchstaben a) bis i) im vorangegangenen Jahr vergeben worden sind. Sie untergliedern die vergebenen Aufträge nach Möglichkeit nach jedem einzelnen Buchstaben.

Diese Verpflichtung betrifft die Aufträge, deren Volumen 1 000 000 Rechnungseinheiten (EWA) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965, 600 000 Rechnungseinheiten (EWA) in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1967 und 300 000 Rechnungseinheiten (EWA) ab 1. Januar 1968 übersteigt.

Abschnitt II

Gemeinsame Vorschriften über die Beschreibung technischer Merkmale

Artikel 6

Die Beschreibung technischer Merkmale auf dem Gebiet öffentlicher Bauaufträge umfaßt gemäß dieser Richtlinie sämtliche, insbesondere in den allgemeinen und besonderen Verdingungsunterlagen enthaltene, technische Vorschriften, mit deren Hilfe eine Arbeit, ein Baustoff, ein Erzeugnis oder eine Lieferung (insbesondere Beschaffenheit, Leistung) objektiv umrissen wird, damit die Arbeit, der Baustoff, das Erzeugnis oder die Lieferung der vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung entsprechen.

Zu dieser Beschreibung technischer Merkmale gehören die mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, die Klassifizierungen und Normen, die Bedingungen für Prüfung, Überwachung und Abnahme des Baus, der Bauteile oder Baustoffe; ferner fallen hierunter die Techniken und Konstruktionsmethoden sowie sämtliche sonstigen Anforderungen technischer Art, die der Bauherr durch allgemeine oder besondere Anordnung an die Baustoffe, Bauteile und den fertigen Bau stellt.

Gehört ein Entwurf, der nach anderen als den im Vergabeland üblichen Vorschriften über die Berechnung von Bauarbeiten ausgearbeit wurde, der aber mit den Vorschriften der Verdingungsunterlagen vereinbar ist, zu den Entwürfen, die in Betracht gezogen werden können, so ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Entwurf mit großer Aufmerksamkeit hinsichtlich der vom Bewerber eingereichten Begründungen und Erklärungen zu prüfen.

Artikel 7

Die Beschreibung technischer Merkmale gemäß Artikel 6 darf keine diskriminierende Wirkung haben oder auslösen.

Das im vorstehenden Absatz enthaltene Verbot betrifft alle diskriminierenden Bestimmungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 60 Absatz 1 des Vertrags und des Abschnitts III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen, sowie alle Diskriminierungen bei der Vergabe eines Einzelauftrags, die insbesondere in den besonderen Verdingungsunterlagen für diesen Einzelauftrag enthalten sind. Die Anwendbarkeit der Artikel 31, 32 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 7 auf diskriminiernde Bestimmungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch welche die Einfuhr von Waren beschränkt wird, bleibt vorbehalten.

Als diskriminiernd im Sinne dieser Richtlinie gilt insbesondere jede technische Vorschrift, die mittelbar oder unmittelbar die Bevorzugung eines oder mehrerer Unternehmen zum Nachteil der Unternehmen in den übrigen Ländern der Gemeinschaft oder die Ausschaltung der letztgenannten Unternehmen zur Folge hat.

Als diskriminiernd gelten vor allem Beschreibungen, die, ohne daß dies durch die Bauleistung gerechtfertigt ist, folgendes beinhalten:

1. die Erwähnung der Marke eines bestimmten Erzeugnisses, Gerätes oder Baustoffes oder der Firma, die derartige Gegenstände herstellt oder vertreibt, selbst wenn im Anschluß an die Marke die Worte folgen „... oder ähnlicher Art", „... oder gleichwertiger Art" usw. oder wenn durch einfachen Hinweis auf Kataloge oder Prospekte ein entsprechender Einfluß ausgeübt wird;
2. den Hinweis auf Patente, Typen, Gattungen, Modelle, Verfahren oder auf bereits in Bauten verwendete Gegenstände oder auf Kataloge oder jeden umschreibenden Hinweis auf einen Gegenstand bestimmter Herstellung oder Herkunft;
3. die Bezeichnung des Herkunfts-, Gewinnungs-, Förderungs-, Verarbeitungs- oder Erzeugungsortes;
4. die Angabe der besonderen technischen oder sonstigen Merkmale, wenn sie so gefaßt ist, daß von vornherein Gegenstände bestimmter Fabrikation oder Herkunft bevorzugt oder ausgeschlossen werden.

Falls Gemeinschaftsnormen oder klare gleichwertige Vorschriften bestehen, müssen diese den Verdingungsunterlagen zugrunde gelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird die Beschreibung technischer Merkmale sowie der Prüf-, Kontroll-, Abnahme- und Berechnungsmethoden in den Verdingungsunterlagen festgelegt, abgesehen von den Ausnahmefällen, in denen dies wegen der Eigenart des Bauvorhabens gerechtfertigt ist.

Werden einzelstaatliche Normen für die Beschreibung technischer Merkmale vorgeschrieben, so liegt keine Diskriminierung vor, es sei denn, daß die im vorausgehenden Absatz genannten Gemeinschaftsnormen oder gleichwertige Vorschriften bestehen.

Abschnitt III

Gemeinsame Bekanntmachungsvorschriften

Artikel 8

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Bekanntmachung soll sowohl in den offenen als auch in den nicht offenen Verfahren einen möglichst weitgehenden Wettbewerb herbeiführen. Zu diesem Zweck werden den Unternehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die Bauaufträge bekanntgegeben, welche die öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten zu vergeben beabsichtigen.

Bei den nicht offenen Verfahren hat die Bekanntmachung insbesondere den Zweck, den Unternehmern der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihr Interesse an den Aufträgen dadurch zu bekunden, daß sie bei den öffentlichen Auftraggebern beantragen, sie aufzufordern, unter den vorgeschriebenen Bedingungen ein Angebot einzureichen.

Artikel 9

Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Bauauftrag im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens vergeben wollen, erklären ihre Absicht mittels einer Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung wird der EWG-Kommission zugeleitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ungekürzt in den Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut der Originalsprache verbindlich ist.

Im beschleunigten Verfahren wird die Bekanntmachung nur in der Originalsprache in den vier Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist spätestens 10 Tage nach der Absendung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen, im Falle des in Artikel 12 vorgesehenen beschleunigten Verfahrens spätestens 6 Tage nach Absendung.

In den Amtsblättern oder bei deren Fehlen in den besonders bezeichneten Presseorganen des ausschreibenden Staates darf die Bekanntmachung nicht vor dem obengenannten Absendedatum veröffentlicht werden und muß diesen Zeitpunkt nennen.

Der öffentliche Auftraggeber muß den Zeitpunkt der Absendung nachweisen können.

Artikel 10

Bei den offenen Verfahren beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Angebotsfrist mindestens 35 Tage, und zwar vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet. Der öffentliche Auftraggeber muß etwaige zusätzliche Auskünfte spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden oder erfordern sie schwierige Berechnungen, so beträgt die Angebotsfrist mindestens 49 Tage, und zwar vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet.

Artikel 11

Bei den nicht offenen Verfahren beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 21 Tage, und zwar vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet.

Die öffentlichen Auftraggeber fordern alle ausgewählten Bewerber gleichzeitig auf, ihre Angebote einzureichen; die Festsetzung der Frist für diese Aufforderung steht in ihrem freien Ermessen.

Die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Angebotsfrist beträgt mindestens 21 Tage, und zwar vom Tage der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet. Der öffentliche Auftraggeber muß etwaige zusätzliche Auskünfte spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden oder erfordern sie schwierige Berechnungen, so beträgt die Angebotsfrist mindestens 35 Tage.

Artikel 12

Können die in Artikel 11 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so sind die öffentlichen Auftraggeber berechtigt, die Fristen wie folgt zu verkürzen:

— die Frist für den Antrag auf Teilnahme vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet auf mindestens 12 Tage;

— die Angebotsfrist vom Tage der Absendung der Aufforderung an gerechnet auf mindestens acht Tage.

Der öffentliche Auftraggeber muß die gegebenenfalls angeforderten zusätzlichen Auskünfte spätestens 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

Die Frist für die Aufforderung zur Angebotsabgabe setzen die öffentlichen Auftraggeber nach freiem Ermessen fest.

Der Antrag auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiber übermittelt werden.

Artikel 13

Aus der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein, die es den Unternehmern ermöglichen, sich von der zu erbringenden Bauleistung und den in Zusammenhang damit zu erfüllenden Bedingungen eine ausreichende Vorstellung zu machen.

Die Bekanntmachung in den nationalen Amtsblättern oder bei deren Fehlen in den besonders vorgesehenen Presseorganen darf keine anderen Informationen enthalten als die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 14

Bei den offenen Verfahren enthält die Bekanntmachung mindestens folgende Angaben:

a) den Zeitpunkt ihrer Absendung an das Amtsblatt der Gemeinschaften;

b) die Verfahrensart;

c) den Ausführungsort, die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die wesentlichen Merkmale der Arbeiten;

  — besteht der Auftrag aus mehreren Losen: die Größenordnung der einzelnen Lose und die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für das gesamte Vorhaben einzureichen;

  — bei der Bekanntmachung für Aufträge, die außer der etwaigen Durchführung von Bauarbeiten die Anfertigung von Entwürfen vorsehen, nur solche Angaben, die es den Unternehmern erlauben, den Gegenstand des Auftrages zu erfassen und entsprechende Vorschläge einzureichen;

d) gegebenenfalls die Ausführungsfrist;

e) die Anschrift der ausschreibenden Stelle;

f) die Anschrift der Stelle, bei der Verdingungsunterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden müssen; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages anzugeben, der gegebenenfalls zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten;

g) die Anschrift der Stelle, die zusätzlich Auskünfte über die Verdingungsunterlagen oder über die durchzuführenden Arbeiten erteilt, sowie die Zeiten, zu welchen diese Auskünfte eingeholt werden können;

h) den Tag, bis zu dem die Angebote eingereicht sein müssen, und die beizufügenden Unterlagen, die sich auf die technische Beschreibung des Angebots beziehen; die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind;

i) die dem Angebot beizufügenden Unterlagen, die eine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters nach den in Artikeln 20 bis 26 enthaltenen Bestimmungen ermöglichen;

j) wer bei der Öffnung der Angebote anwesend sein darf sowie den Tag, die Stunde und den Ort der Öffnung;

k) gegebenenfalls die Angabe der Kautionen und sonstigen Sicherheiten, die der öffentliche Auftraggeber in irgendeiner Form fordert;

l) die Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder die Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind;

m) die formellen Bedingungen für die Zulassung des Angebots oder die Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind;

n) ob Unternehmerzusammenschlüsse eine bestimmte juristische Form haben müssen, um Angebote abgeben zu dürfen;

o) die Zuschlagskriterien gemäß Artikel 28;

p) die Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.

Artikel 15

Bei den nicht offenen Verfahren enthält die Bekanntmachung mindestens folgende Angaben:

a) die Angaben nach Artikel 14 Buchstaben a), b), c), d), e), n) und o);

b) den Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingereicht sein müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind;

c) den Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsangabe von der ausschreibenden Stelle abgesandt wird;

d) die Bezeichnung der Auskünfte, die eine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers nach den in Artikeln 20 bis 27 enthaltenen Bestimmungen ermöglichen sollen und die dem Antrag auf Teilnahme in Form später nachprüfbarer Erklärungen beizufügen sind.

Artikel 16

Bei den nicht offenen Verfahren enthält die Aufforderung zur Angebotsabgabe mindestens folgende Angaben:

a) die Angaben nach Artikel 14 Buchstaben f), g), h), j), k), l), m) und p);

b) einen Hinweis auf die in Artikel 15 genannte Bekanntmachung;

c) die Anforderung der Unterlagen, die gegebenenfalls zum Nachweis der Richtigkeit der vom Bewerber nach Artikel 15 Buchstabe d) beizubringenden Erklärungen dienen.

Artikel 17

Den öffentlichen Auftraggebern steht es frei, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Hinweise auf die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen zu veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht nach der vorliegenden Richtlinie unterliegen, unter der Voraussetzung, daß das Volumen dieser Aufträge nicht unter 60 000 Rechnungseinheiten liegt.

Abschnitt IV

Gemeinsame Teilnahmebestimmungen

Artikel 18

1. DieTeilnahmekriterien umfassen die Eignungskriterien und die Zuschlagskriterien.

2. Die öffentlichen Auftraggeber prüfen die fachliche Eignung der Unternehmer, die nicht aufgrund von Artikel 20 ausgeschlossen worden sind, nach den in den Artikeln 23 bis 26 genannten einheitlichen Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit, während der Zuschlag unter Zugrundelegung der in Kapitel 2 dieses Abschnitts enthaltenen Zuschlagskriterien erfolgt.

Artikel 19

Bei den nicht offenen Verfahren im Sinne des Artikels 2 Ziffer 2 wählen die öffentlichen Auftraggeber unter den Bewerbern, die den in den Artikeln 20 bis 26 vorgesehenen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit entsprechen, die Bewerber aus, die aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben.

Bei der Prüfung der Einzelfälle durch den Beratenden Ausschuß besteht die Vermutung, daß eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, wenn die Zahl der Bewerber aus den anderen Mitgliedstaaten, die aufgefordert worden sind, ein Angebot abzugeben, zumindest ein Drittel der Gesamtzahl der aufgeforderten Bewerber beträgt.

Falls die Zahl der Bewerber aus den anderen Mitgliedstaaten, die den in den Artikeln 20 bis 26 vorgesehenen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit

entsprechen, nicht ausreicht, besteht diese Vermutung nur, wenn der öffentliche Auftraggeber alle Bewerber auffordert, ein Angebot abzugeben.

KAPITEL I

Eignungskriterien

Artikel 20

Von der Teilnahme an den Vergabeverfahren können Unternehmer ausgeschlossen werden,

a) die sich im Konkursverfahren, im Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden, die ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder die sich aufgrund eines gleichartigen Verfahrens nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in einer entsprechenden Lage befinden;

b) gegen welche die Eröffnung eines Konkursverfahrens oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist oder gegen die andere gleichartige Verfahren aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften beantragt worden sind;

c) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine Gesetzesverletzung, eine schwere Verfehlung oder einen Verstoß gegen Treu und Glauben begangen haben, der vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

e) die im Zeitpunkt der Vergabe offensichtlich ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach dem Recht des Landes, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, oder nach dem Recht des Landes, in dem die öffentliche Vergabe stattfindet, nicht erfüllt haben;

f) die sich falscher Erklärungen bei der Erteilung von Auskünften schuldig gemacht haben, die gemäß diesem Kapitel eingeholt werden können.

Der Unternehmer legt eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung vor und gibt in den Fällen, in denen dies nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung nicht möglich ist, eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, daß die unter den Buchstaben a), b), c), d) und e) genannten Voraussetzungen bei ihm nicht vorliegen.

Liegen bei einem Unternehmer die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) vor, so kann für die etwaige Teilnahme an dem Vergabeverfahren eine Erklärung angefordert werden, aus der seine finanzielle Lage sowie die ihm zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten deutlich hervorgehen.

Artikel 21

Der öffentliche Auftraggeber, der einen Unternehmer aufgrund von Artikel 20 ausschließt, unterrichtet hiervon den Beratenden Ausschuß.

Der öffentliche Auftraggeber teilt dem betreffenden Unternehmer auf dessen Antrag die Gründe für den Ausschluß mit, wenn der Ausschluß aufgrund der Bestimmungen der Buchstaben a), b) oder c) des Artikels 20 erfolgt.

Artikel 22

Unternehmer, die sich an öffentlichen Bauaufträgen beteiligen wollen, können aufgefordert werden, den Nachweis über die Eintragung im Berufsregister des Landes der Gemeinschaft zu erbringen, in dem sie ihre Niederlassung haben: für Belgien das „Registre de Commerce" oder „Handelsregister"; für Deutschland das „Handelsregister" oder die „Handwerksrolle"; für Frankreich das „Registre de Commerce"; für Italien das „Registro della Camera di Commercio, Industria e Agricoltura"; für Luxemburg das „Registre de Commerce" und die „Rôle de la Chambre des Métiers"; für die Niederlande das „Handelsregister".

Artikel 23

Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers kann erbracht werden:

a) durch entsprechende Bankreferenzen;

b) durch Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Unternehmer seinen Geschäftssitz hat, vorgeschrieben ist;

c) durch eine Erklärung über den gesamten Umsatz und den Umsatz bei der Ausführung von Bauarbeiten des Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren.

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welcher Nachweis ihnen vorzulegen ist.

Stehen dem Unternehmer die vorstehenden Beweismittel nicht zur Verfügung, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Vorlage sonstiger Belege erbringen.

Artikel 24

Der Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers und der unter Buchstabe e) genannten Personen und Einrichtungen kann wie folgt erbracht werden:

a) durch Belege über die Fachausbildung und Berufserfahrung der höheren Angestellten des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten technisch verantwortlichen Person(en);

b) durch Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, welche Arbeiten während der letzten 5 Jahre durchgeführt und/oder geleitet wurden; dabei sind die Höhe des Bauvolumens sowie Zeit und Ort der Bauausführung anzugeben; ferner muß

aus den Bescheinigungen hervorgehen, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß ausgeführt wurden:

— handelt es sich um Bauleistungen, die für öffentliche Auftraggeber erbracht oder geleitet wurden, so muß die Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt oder mit deren Sichtvermerk versehen sein; sie wird dem Unternehmer erteilt oder falls die zuständige Behörde die Aushändigung an den Unternehmer nicht für möglich hält, von ihr auf Antrag des Unternehmers den öffentlichen Auftraggebern der anderen Mitgliedstaaten übersandt;

— handelt es sich dagegen um Bauleistungen, die für private Auftraggeber erbracht oder geleitet wurden, so muß die Bescheinigung nach Möglichkeit vom Auftraggeber oder gegebenenfalls vom Bauleiter ausgestellt und in diesem Fall vom Auftraggeber bestätigt sein;

c) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung der Arbeiten verfügen kann;

d) durch eine Erklärung, aus der die Durchschnittszahl der von den Unternehmern in den letzten 3 Jahren Beschäftigten ersichtlich ist;

e) durch eine Erklärung über die technische Leitung, die Planungs- oder Bauleitungsbüros, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, falls die öffentlichen Auftraggeber deren Hinzuziehung vorschreiben oder falls der Unternehmer deren Hinzuziehung beabsichtigt.

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche Nachweise ihnen jeweils vorzulegen sind.

Artikel 25

1. Die Mitgliedstaaten, die offizielle Listen der für öffentliche Bauarbeiten zugelassenen Unternehmer führen, müssen bei Inkrafttreten dieser Richtlinie die Listen auf der Grundlage der Artikel 20 Buchstaben a) bis d), f) und Artikel 22 bis 24 überprüfen.

2. Unternehmer, die in solche Listen eingetragen sind, können dem öffentlichen Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorlegen.

3. Die von den zuständigen Stellen bestätigte Aufnahme in solche Listen stellt gegenüber den öffentlichen Auftraggebern der anderen Mitgliedstaaten eine Vermutung der Anerkennung dieses Unternehmers im Sinne der Artikel 20 Buchstaben a) bis d), f), Artikel 22 bis 24 für die sich aus seiner Klassifizierung ergebenden Arbeiten dar.

Die Angaben, die aus den Listen entnommen werden können, dürfen nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann jedoch bei jeder Vergabe eine zusätzliche Bescheinigung von jedem in die Liste eingetragenen Unternehmer angefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten gegenüber den öffentlichen Auftraggebern der anderen Mitgliedstaaten nur zugunsten von Unternehmen, deren Niederlassung sich in dem Lande befindet, in dem eine offizielle Liste geführt wird.

4. Für die Aufnahme ausländischer Unternehmer in eine solche Liste können nur die für die inländischen Unternehmer maßgeblichen und in jedem Fall lediglich die in den Artikeln 20 und 22 bis 24 genannten Nachweise und Erklärungen gefordert werden.

5. Diejenigen Mitgliedstaaten, die offizielle Listen führen, teilen den anderen Mitgliedstaaten die Stelle und deren Anschrift mit, bei der die Anträge auf Aufnahme eingereicht werden können.

Artikel 26

Die öffentlichen Auftraggeber legen fest, welche Bescheinigungen der Unternehmer entsprechend Artikel 20 letzter Absatz und den Artikeln 22 bis 25 beizubringen hat, wobei die Natur, die Bedeutung und das Volumen der auszuführenden Arbeiten sowie entsprechend den Artikeln 14 bis 16 die Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Artikel 27

In der ersten Stufe der nicht offenen Verfahren erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen der Artikel 20 und 22 bis 25 durch einfache Erklärungen.

Die für den Nachweis dieser Erklärungen notwendigen Unterlagen dürfen von den öffentlichen Auftraggebern erst bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe angefordert werden, abgesehen von dem Fall, der in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehen ist.

KAPITEL 2
Zuschlagskriterien

Artikel 28

Bei der Erteilung des Zuschlags wendet der öffentliche Auftraggeber folgende Kriterien an:

— entweder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises;

— oder verschiedene Kriterien, die je nach Auftrag wechseln, wie der Preis, die Transportkosten, die Ausführungsfrist, die Betriebskosten, die Rentabilität und bei Vergaben, die mit einem Ideenwettbewerb verbunden sind oder die Abgabe von Alternativvorschlägen vorsehen oder verlangen, der technische Wert.

Werden mehrere Zuschlagskriterien benutzt, so sind sie, soweit möglich, in der Reihenfolge der

ihnen vom öffentlichen Auftraggeber zuerkannten Bedeutung in der Bekanntmachung in allen Fällen anzugeben. Sie können außerdem mit einem Koeffizienten versehen sein, der es erlaubt, diese Bedeutung zahlenmäßig genau zu bewerten.

Während der Übergangszeit können die öffentlichen Auftraggeber das Kriterium des Preises wählen, der sich nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften berechnet; dies gilt in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965 für Aufträge mit einem geschätzten Volumen unterhalb 1 000 000 Rechnungseinheiten (EWA), in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1967 bei einem Volumen unterhalb 600 000 Rechnungseinheiten (EWA) und ab 1. Januar 1968 bis zum Ende der Übergangszeit bei einem Volumen unterhalb 300 000 Rechnungseinheiten (EWA).

Artikel 29

1. Die finanziellen Bedingungen, z. B. Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Zahlungsmodalitäten, werden für jeden Auftrag gemäß Artikel 14 Buchstabe l) und Artikel 16 Buchstabe a) angegeben. Der öffentliche Aufraggeber ist an diese Bedingungen streng gebunden und kann für die Auftragserteilung keine anderen Finanzierungsmodalitäten in Erwägung ziehen.

2. Umfassen die Arbeiten Lieferungen des Unternehmers, so bestimmen die Verdingungsunterlagen oder die besonderen Kostenanschläge, ob der Preis die Transportkosten einschließen soll oder nicht.

3. Wird die in der Bekanntmachung genannte Ausführungsfrist als Zuschlagskriterium herangezogen, so bestimmen die Verdingungsunterlagen oder die besonderen Kostenanschläge die Anwendungsmodalitäten dieses Kriteriums.

Die Verdingungsunterlagen oder die besonderen Kostenanschläge bestimmen den Umfang der bei Verzug oder vorzeitiger Fertigstellung der Bauarbeiten anfallenden Vertragsstrafen oder Prämien unter Bezug auf die im Vertrag festgelegten Frist.

4. Die Verdingungsunterlagen oder die besonderen Kostenanschläge bestimmen die spezifischen Anforderungen, nach denen der technische Wert des Auftragsgegenstandes beurteilt wird, soweit dieses Kriterium gemäß Artikel 28 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich angewendet werden kann.

Abschnitt V

Aufgabe der Kommission — Beratender Ausschuß für öffentliche Bauaufträge

Artikel 30

Bei der Prüfung der Streitfragen und Probleme, die durch die Anwendung der Maßnahmen aufgeworfen werden, welche die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens sowie zur Koordinierung der Verfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Bauaufträge ergreifen, wird die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch einen Beratenden Ausschuß unterstützt. Dieser Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe:

a) für die Kommission Stellungnahmen zu den Einzelfällen abzugeben, die ihm von der Kommission oder einem der Mitglieder des Ausschusses im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien sowie der Anwendung der Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen der öffentlichen Verwaltungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts eines Mitgliedstaates an die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten unterbreitet werden;

b) im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinien die Zweckmäßigkeit ergänzender Vorschriften oder etwaiger Abänderungen zu untersuchen.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Beratenden Ausschuß auf Aufforderung seines Vorsitzenden alle für die Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 32

Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedstaaten benannt; jeder Mitgliedstaat entsendet ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das stellvertretende Mitglied kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Ausschusses können andere Beamte als Sachverständige hinzuziehen.

Sofern der Ausschuß dies bei der Prüfung von Sonderfällen für notwendig hält, kann er außerdem weitere Personen hinzuziehen.

Die Kommission trägt die Reise- und Aufenthaltskosten der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder.

Die Mitgliedstaaten tragen die Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und der zu Rate gezogenen Personen.

Artikel 33

Der Vorsitz in dem Beratenden Aussschuß wird von einem Beamten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wahrgenommen.

Der Vorsitzende beteiligt sich nicht an der Abstimmung. Er kann sich von fachlichen Beratern unterstützen lassen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 34

Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages sind die Mitglieder des Ausschusses, die Sachverständi-

gen, die Beamten der Kommission und die fachlichen Berater zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 35

Der Ausschuß wird auf Wunsch des Vorsitzenden oder von diesem auf Antrag eines der Mitgliedstaaten einberufen.

Artikel 36

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied bzw. im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter verfügt über eine Stimme.

Die Stellungnahmen des Ausschusses sind mit Gründen zu versehen; sie werden mit der absoluten Stimmenmehrheit angenommen. Auf Wunsch der Minderheit ist den Stellungnahmen eine Aufzeichnung über die von der Minderheit vertretenen Ansichten beizufügen.

Artikel 37

Der Ausschuß gibt sich erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

Artikel 38

Die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Schwellen für die Anwendung der gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften in den zwei letzten Unterperioden, die dem Ende der Übergangsperiode vorausgehen, können innerhalb von 6 Monaten vor ihrem Inkrafttreten geändert werden.

Die Fristen der Artikel 10, 11 und 12 können ab 1. Juli 1965 geändert werden.

Die in Artikel 5 Buchstabe j) und im letzten Absatz von Artikel 28 vorgesehenen Vorschriften werden am Ende der Übergangsperiode geändert werden.

Artikel 39

Zur Angleichung der nationalen Verfahren an die Vorschriften dieser Richtlinie erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Bekanntmachung und setzen die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 40

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kenntnis gesetzt wird, die sie auf dem Gebiet der Verfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Zukunft zu erlassen beabsichtigen.

Artikel 41

Der Wortlaut der Anlage ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 42

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang

Anwendungsbereich der in der Richtlinie über das öffentliche Auftragswesen vorgesehenen Koordinierungsmaßnahmen

1. Äquivalenz zwischen den Rechnungseinheiten (EWA) und den nationalen Währungen (Paritäten des Internationalen Währungsfonds)

Rechnungseinheit EWA	Franc belge ou Franc luxembourgeois	Deutsche Mark	Nouveau franc	Lire italienne	Florin
1	50	4	4,93706	625	3,62
60 000	3 000 000	240 000	296 223,6	37 500 000	217 200
300 000	15 000 000	1 200 000	1 481 118	187 500 000	1 086 000
600 000	30 000 000	2 400 000	2 962 236	375 000 000	2 172 000
1 000 000	50 000 000	4 000 000	4 937 060	625 000 000	3 620 000

2. Äquivalenz (in auf- bzw. abgerundeten Ziffern) für die Anwendung der Richtlinie

Rechnungseinheit EWA	Franc belge ou Franc luxembourgeois	Deutsche Mark	Nouveau franc	Lire italienne	Florin
60 000	3 000 000	240 000	300 000	40 000 000	250 000
300 000	15 000 000	1 200 000	1 500 000	200 000 000	1 000 000
600 000	30 000 000	2 400 000	3 000 000	400 000 000	2 000 000
1 000 000	50 000 000	4 000 000	5 000 000	600 000 000	3 500 000

Änderung der allgemeinen Programme für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54 und 63,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf die Abschnitte III und IV Buchstabe B und Anlage I,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf die Abschnitte III und V Buchstabe C e),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Unternehmertätigkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem 31. Dezember 1963, vor.

Es hat sich gezeigt, daß die Frist bis zum 31. Dezember 1963 für das Inkrafttreten der für diese Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen zu kurz ist.

Die Untersuchungen zur Durchführung dieser Programme ließen die Notwendigkeit erkennen, Erfordernisse zu berücksichtigen, die bei der Ausarbeitung der Programme noch nicht vorlagen.

So sind bei der Regelung für die Ausübung der den Mitgliedstaaten in den Allgemeinen Programmen zuerkannten Aussetzungsbefugnis die zu erwartenden Auswirkungen der Aufhebung der Beschränkungen zu berücksichtigen, die hauptsächlich bei den Bauaufträgen mit einem großen Volumen zu spüren sein werden.

Außerdem ist es erforderlich, die vorgesehene Liberalisierung auf sämtliche Verwaltungsorgane der nationalen Eisenbahngesellschaften ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur anzuwenden, damit auf diesem wichtigen Sektor eine ungleiche Auswirkung der Liberalisierung auf die Mitgliedstaaten vermieden wird.

Die für die öffentlichen Bauaufträge vorgesehene Liberalisierungsregelung muß auf die Konzessionen für öffentliche Bauaufträge ausgedehnt werden, da diese Form der Ausführung öffentlicher Bauaufträge in den Mitgliedstaaten immer stärker Anwendung findet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abschnitt V Buchstabe C e) des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs wird wie folgt geändert:

„e) Auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens

1. wenn die Dienstleistungen in Form einer Beteiligung von Angehörigen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten an den Bauaufträgen eines Staates, seiner Gebietskörperschaften, wie Länder, Regionen, Provinzen, Departements, Gemeinden, und anderer noch zu bestimmender juristischer Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, am 1. Januar 1965, und zwar unter den nachstehenden Bedingungen, um den Besonderheiten und den eigenen Erfordernissen dieses Sektors Rechnung zu tragen und eine schrittweise und ausgewogene Beseitigung der Beschränkungen zu gewährleisten, die mit den wünschenswerten Koordinierungsmaßnahmen für die Verfahren Hand in Hand geht:

a) Falls in einem Staat das Volumen der an Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten durch diesen Staat, seine Gebietskörperschaften und die anderen wie oben bestimmten juristischen Personen des öffentlichen Rechts vergebenen öffentlichen Bauaufträge eine gewisse entweder global oder nach Auftragskategorien berechnete Quote übersteigt, so hat dieser Staat die Möglichkeit, die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften von der Vergabe solcher Aufträge bis zum Ende des laufenden Jahres auszuschließen.

Diese Quote bestimmt sich nach einem Prozentsatz des Durchschnittsvolumens der in den letzten zwei Jahren vergebenen öffentlichen Bauaufträge. Dieser Prozentsatz muß grundsätzlich für alle Mitgliedstaaten gleich sein; er wird zum erstenmal für das Jahr 1965 festgesetzt und steigt ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1969 alle zwei Jahre an.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32

Ferner wird hierbei, soweit nicht eine Ausnahme gerechtfertigt ist, das Volumen der öffentlichen Bauaufträge berücksichtigt, welche die Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Staates, die in diesem Staat ansässig sind, in den anderen Mitgliedstaaten erhalten.

b) Unter öffentlichen Bauaufträgen, die in einem Staat an die Staatsangehörigen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten vergeben werden, ist folgendes zu verstehen:

— Aufträge, die unmittelbar an die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften vergeben werden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind;

— Aufträge, die an die genannten Staatsangehörigen und Gesellschaften über ihre in diesem Staat errichteten Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden.

Jeder Mitgliedstaat wird die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den Umfang der den Angehörigen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten zugeschlagenen öffentlichen Bauaufträge feststellen und regelmäßig bekanntgeben zu können.

2. Wenn die Dienstleistungen in Form einer Beteiligung an öffentlichen Bauaufträgen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die am 1. Januar 1965 nicht zu den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten gerechnet worden sind, ausgeführt werden, vor Ablauf der Übergangszeit.

3. Die für die Bauaufträge des Staates vorgesehene schrittweise Liberalisierung gilt für die Bauaufträge der Einrichtungen, die, ungeachtet ihrer Rechtsnatur, in den sechs Mitgliedstaaten die nationalen Eisenbahnen betreiben.

4. Die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen finden auch auf die Erteilung von Konzessionen für öffentliche Bauaufträge Anwendung."

Artikel 2

Abschnitt IV Buchstabe B des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt IV Buchstabe B muß es anstelle „am 31. Dezember 1963" heißen „am 1. Januar 1965";

b) in Abschnitt IV Buchstabe B sind folgende Absätze 3 und 4 hinzuzufügen:

„3. Die für die Bauaufträge des Staates vorgesehene schrittweise Liberalisierung gilt für die Bauaufträge der Einrichtungen, die, ungeachtet ihrer Rechtsnatur, in den sechs Mitgliedstaaten die nationalen Eisenbahnen betreiben.

4. Die Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen finden ebenfalls auf die Erteilung von Konzessionen für öffentliche Bauaufträge Anwendung."

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident